

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4459

Bregenz, am 3. April 1990

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Z:	ENTWURF 20. APR. 1990 GP
Datum:	6. APR. 1990 6.4.90 H10
Verteilt:	<i>St. Jayik</i>

Betrifft: Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes,

Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 15.2.1990, Zl. 35.401/3-2/90

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

1. Die im § 28a vorgesehene Parteistellung der Arbeitsmarktverwaltung in allen Verfahren, die die Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durchzuführen hat, führt zu einer längeren Dauer des Verfahrens und ist daher nicht zweckmäßig.
2. Im Interesse der Wirtschaft, insbesondere des Fremdenverkehrs und des Bau- gewerbes, sollte in den vorliegenden Gesetzentwurf ein sogenannter "Saisonierstatus" aufgenommen werden, der eine befristete Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Dienstnehmer vorsieht. Saisoniers - nach dem bewährten Schweizer Modell - belasten nämlich die Infrastruktur nicht und kehren nach Ende der Beschäftigung wieder in ihr Herkunftsland zurück.
3. Schließlich sollte in der bevorstehenden Novellierung auch unbedingt geregelt werden, inwieweit für einen ausländischen Gesellschafter einer

- 2 -

GmbH eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist. Die derzeitige erlaßmäßige Regelung wird nämlich keineswegs als befriedigend empfunden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinungen